



Verhandelt

zu Berlin

am 24. März 1952.

Vor dem unterzeichneten Notar im Bezirk des Kammergerichts

INGEBURG GENTZ

mit dem Amtssitz in

Berlin W 8, Glinkastraße 28

erschien <sup>an</sup> heute, von Person bekannt,

1. Frau Else Manske - Krausz,  
Berlin- Friedrichshagen, Löbauerweg 13,
2. Herr Kurt Lemmer,  
Berlin- Pankow, Am Schlosspark 26,
3. Herr Bruno Peterson,  
Berlin- Köpenick, Spindlersfelder  
Strasse 39 c.

Der Erschienene zu 3) erklärte :

Ich gebe meine nachstehenden Erklärungen nicht  
in eigenem Namen ab, sondern als alleinver-  
tretungsberechtigter Geschäftsführer der Verlag  
Volk und Welt GmbH.

Die Erschienenen erklärten :

Wir wollen eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gründen und schliessen folgenden

G e s e l l s c h a f t s v e r t r a g :

§ 1

Die Gesellschaft führt die Firma  
Verlag Rütten und Loening Gesellschaft  
mit beschränkter Haftung.

Sie hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2

Zweck des Unternehmens ist der Verlag von Büchern und Zeitschriften.

§ 3

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt DM 50.000.-  
( in Worten: fünfzigtausend Deutsche Mark der Deutschen Notenbank). Auf dieses Stammkapital übernehmen die Gesellschaft folgende Stammeinlagen:

- |   |             |
|---|-------------|
| 1. Frau Else Manske-Krausz<br>eine Stammeilage von    | DM 20.000.— |
| 2. Herr Kurt Lemmer<br>eine Stammeinlage von          | DM 15.000.— |
| 3. Verlag Volk und Welt GmbH<br>eine Stammeinlage von | DM 15.000.— |

Die Stammeinlagen zu 1 und 2 werden voll bar geleistet, die Stammeinlage zu 3 wird als Sacheinlage geleistet, und zwar in der Form, dass das aus der Liquidationsmasse der Potsdamer Verlagsgesellschaft mbH erworbene Geschäftsvermögen einschliesslich der Firmen- und Verlagsrechte der Firma Rütten & Loening Verlag eingebracht werden.

§ 4

Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt. Das erste Geschäftsjahr läuft vom Tage der Eintragung der Gesellschaft an und endet am 31. Dezember 1952. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Zur Veränderung von Geschäftsanteilen oder von Teilen von Geschäftsanteilen ist die Zustimmung sämtlicher Gesellschafter erforderlich.

§ 6

Die Gesellschafter können die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit beschliessen.

Der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf es nicht, wenn er dem Gesellschaftszweck schuldhaft zuwiderhandelt, oder wenn er das Ansehen oder die Interessen der Gesellschaft schädigt. In diesem Falle erfolgt die Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht.

Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschliessen, dass der Anteil von ihr erworben oder auf von ihr benannte Personene übertragen wird.

§ 7

Organe der Gesellschaft sind

1. die Gesellschafterversammlung,
2. der oder die Geschäftsführer.

§ 8

Die Gesellschaft bestellt durch die Gesellschafterversammlung einen oder mehrere Geschäftsführer. Sie haben die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung zu befolgen.

- 4 -

Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch je zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen gemeinsam vertreten.

#### § 9

Über die Verwendung des Reingewinns beschliesst die Gesellschafterversammlung.

Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten drei Monaten des Jahres statt. Ausserordentliche Gesellschafterversammlungen finden nach Bedarf statt. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des Gesellschaftskapitals vertreten ist.

Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des Gesellschaftskapitals vertreten ist. Abstimmungen erfolgen nach der Beteiligung am Stammkapital.

Die Beschlüsse der Gesellschafter werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

#### § 10

Die Abänderung des Gesellschaftsvertrages kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln des Stammkapitals beschlossen werden.

#### § 11

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft, die mit einer Mehrheit von Dreivierteln des Stammkapitals beschlossen werden kann, erfolgt die Liquidation durch einen von der Gesellschafterversammlung zu bestimmenden Liquidator. Die Gesellschafterversammlung, die den Auflösungsbeschluss fasst, beschliesst auch über die Verwendung des nach Abtragung aller Schulden wynch vorhandenen Vermögens.

#### § 12

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in der Berliner Zeitung.

-----

Die Erschienenen beschloßen ferner, dass  
der Kaufmann Bruno Peterson,  
Berlin NO 55, Bützowstrasse 78,  
zum Geschäftsführer bestellt wird.

Ferner fassten die Erschienenen einstimmig folgenden  
Beschluss:  
Falls vom Registergericht Beanstandungen erhoben werden,  
wird Frau Else Manske - Krausz von allen Gesellschaftern  
ermächtigt, die erforderlichen Beschlüsse zur Beseitigung  
der Beanstandungen zu fassen.

Das Protokoll ist den Erschienenen vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig unterschrieben worden:

ges. Bruno Peterson

ges. Hanske Krausz

ges. Kurt Lemmer

ges. Ingeburg Gantz  
Notar.

Ausfertigungen sind erteilt

	am	Wem?	Der Notar:
1. Ausf.			

Kostenrechnung

(Kostenordnung vom 25. 11. 1935)

Geschäftswert: 50.000,-- DM

Gebühr § 144, 26 29 DM

Schreibgebühren § 138, 152 ..... 6,--

Postgebühren § 139, 152 .....

Umsatzsteuer .....

Zusammen 206,-- DM

Der Notar:

ges. Gantz.

Die Uebereinstimmung der vorstehenden Abschrift mit dem mir vorliegenden Original beglaubige ich hiermit.

Berlin, den 24.3.1957.

Notar.

